

14
141/3

26.02.2015

37

Dienstleistungsauftrag zur Besetzung der Funktion einer sachkundigen Person für die Luftbeobachtung in der Hubschrauberbetriebsstation auf dem Kalkberg im Zeitraum 01.07.2015 – 31.03.2017 (21 Monate)

hier: Bedarfsprüfung vom 05.02.2015 über geschätzte Kosten von 182.498,40 € brutto / 153.360 € netto; RPA-Nr. 141/37/06/15

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 05.02.2015 und ergänzenden Angaben vom 23.02.2015 haben Sie den Bedarf für die Beauftragung einer Dienstleistung zur Besetzung der Funktion einer sachkundigen Person für die Luftbeobachtung in der Hubschrauberbetriebsstation auf dem Kalkberg im Zeitraum 01.07.2015 – 31.03.2017 geltend gemacht.

Für die erwartete durchschnittlich 12-stündige Dienstleistung pro Tag wurden von Ihnen Kosten in Höhe von 182.498,40 € brutto ermittelt.

Dem Ergebnis Ihrer Bedarfsprüfung stimme ich zu.

Zur Bedarfsbegründung haben Sie nachgewiesen, dass die Bezirksregierung Düsseldorf den Flugbetrieb nur bei Anwesenheit einer sachkundigen Person genehmigt hat. Durch diese sind die Flugbewegungen zur Vorlage bei der Bezirksregierung schriftlich nach Tag/Uhrzeit, Kennzeichen/Muster des Hubschraubers, Anzahl Besatzungsmitglieder/Fluggäste, Art des Fluges sowie Start-/Zielflugplatz zu erfassen. Außerdem besteht vor Ort die Zuständigkeit als Ersthelfer und Brandschutzhelfer.

Sie rechnen – Stand 26.02.2015 - mit der Aufnahme des Flugbetriebes in der neuen Hubschrauberbetriebsstation frühestens zum 01.06.2015. Hinsichtlich des voraussichtlich ersten Betriebsmonats Juni 2015 klären Sie derzeit noch, ob eine Interimslösung erforderlich wird oder ob sich die Inbetriebnahme wegen baulicher Verzögerungen auf den Zeitpunkt 01.07.2015 verschiebt.

Zur Überprüfung möglicher Aufgabensynergien wollen Sie die Dienstleistung befristet bis zum 31.03.2017 ausschreiben, da zu diesem Zeitpunkt auch die Rettungsdienstauschreibung abgeschlossen sein soll.

Das Amt für Personal, Organisation und Innovation (-11-) hat Ihre Bedarfsprüfung am 23.02.2015 mitgezeichnet. -11- hat festgestellt, dass bei der Stadtverwaltung derzeit keine geeigneten Kräfte für diese Aufgabe zur Verfügung stehen, auch keine Einsatzdienstuntauglichen Kräfte der Feuerwehr Köln. -11- wird weiterhin prüfen, ob zukünftig eventuell städtische Kräfte wirtschaftlich eingesetzt werden können.

Die Maßnahme ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2015 als unaufschiebbar im Sinne des § 82 GO NRW zur Weiterführung notwendiger Aufgaben, hier des Luftrettungsdienstes zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

